

## **Satzung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern (Auswahlsatzung)<sup>1</sup>**

Vom 21.06.2017 (Mitteilungsblatt S. 4),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Oktober 2020 (Mitteilungsblatt S. 16)

### **Änderungen:**

Satzung vom 7. Oktober 2020 (Mitteilungsblatt S. 16): Eingangssatz, §§ 1, 4, 6

Auf Grund des § 47 Absatz 3 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes und § 28 Absatz 2 der Studienplatzvergabeverordnung hat der Akademische Senat der Hochschule für Öffentliche Verwaltung am 30.03.2017 die folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren der Hochschule für Öffentliche Verwaltung zur Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern für externe Studiengänge im Sinne des § 17 Absatz 3 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für öffentliche Verwaltung, soweit dies der Hochschule gemäß § 47 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Verbindung mit dem Hochschulzulassungsgesetz und der Studienplatzvergabeverordnung für das örtliche Auswahlverfahren nach Abzug der dort geregelten Vorabquoten übertragen ist und soweit dies nicht bereits durch die genannten Regelungen erfolgt. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung bleiben unberührt.

(2) Die in dieser Satzung geregelten Auswahlverfahren werden nur für Studienanfängerinnen und -anfänger und nur für das jeweils folgende Wintersemester durchgeführt.

### **§ 2**

#### **Auswahlkriterien**

(1) Für die Aufnahme in Studiengänge, in denen die Nachfrage die Ausbildungskapazität übersteigt und eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

1. aufgrund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,

---

<sup>1</sup> Konsolidierte Fassung Stand 8. Oktober 2020 (Irrtum vorbehalten). Die amtliche Fassung ergibt sich aus der Veröffentlichung der ursprünglichen Fassung und etwaiger Änderungen im Mitteilungsblatt der HfÖV.

2. aufgrund einer qualifizierten Durchschnittsnote, die aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und einer oder mehreren bestimmten Einzelnoten der Hochschulzulassungsberechtigung gebildet wird (§ 3) oder
3. nach Qualifikation und Eignung (§ 4).

(2) Über die Anwendung der in Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Kriterien auf bestimmte Studiengänge entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrats. Wird ein Antrag nicht gestellt oder abgelehnt, erfolgt die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Absatz 1 Nummer 1.

(3) In den Auswahlverfahren wird zur Vergabe der Studienplätze unter den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern eine Rangfolge nach den erzielten Noten erstellt. Besteht im Ergebnis eines Auswahlverfahrens zwischen zwei oder mehreren Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern Ranggleichheit, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

### § 3

#### **Auswahl nach qualifizierter Durchschnittsnote**

(1) Über die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach qualifizierter Durchschnittsnote entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrats.

(2) Der Antrag des Fachbereichsrats muss Angaben darüber enthalten

1. welche Einzelnote oder welche Einzelnoten aus der Hochschulzugangsberechtigung zur Ermittlung der qualifizierten Durchschnittsnote herangezogen wird oder werden,
2. ob und in welcher Weise die ausgewählten Einzelnoten untereinander gewichtet werden sollen,
3. inwiefern die ausgewählte Einzelnote oder die ausgewählten Einzelnoten, gegebenenfalls auch deren Gewichtung, besonderen Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studienfach geben.

(3) In die qualifizierte Durchschnittsnote geht die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 55% und die ausgewählte Einzelnote oder der Durchschnitt der ausgewählten Einzelnoten mit 45% ein.

(4) Bilden eine oder mehrere Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung zusammen mit einem oder mehreren Auswahlinstrumenten des § 4 Abs. 2 die Auswahlkriterien, so bestimmt sich das Gewicht der Einzelnote oder des Durchschnitts der Einzelnoten nach § 6 Abs. 4.

## § 4

### **Auswahl nach Qualifikation und Eignung**

(1) Über die Einbeziehung von Studiengängen in ein Auswahlverfahren nach Qualifikation und Eignung entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrats.

(2) Die Auswahl nach Qualifikation und Eignung erfolgt

1. nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit (§ 28 Absatz 1 Nummer 4 der Studienplatzvergabeverordnung),
2. nach dem Ergebnis von Auswahlgesprächen im Sinne des § 28 Absatz 1 Nummer 5 der Studienplatzvergabeverordnung,
3. nach der Bewertung der nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung vorzulegenden schriftlichen Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufswahl (§ 28 Absatz 1 Nummer 6 der Studienplatzvergabeverordnung) oder
4. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 3.

(3) Der Antrag des Fachbereichsrats muss enthalten:

1. die Angabe des oder der Auswahlinstrumente nach Absatz 2,
2. eine Begründung dafür, warum das oder die Auswahlinstrumente für die Bewerberauswahl geeignet sind,
3. die Art und Weise der Berechnung der Auswahlnote; dabei sind die erzielbaren Punkte und ihre Umrechnung in die Auswahlnote darzulegen,
4. die Gewichtung der Auswahlnoten für die Bildung einer Durchschnittsnote nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 und
5. die Entscheidung über die Bildung einer Auswahlkommission nach § 5.

## § 5

### **Auswahlkommission**

(1) Wird in einem Studiengang eine Auswahl nach § 4 durchgeführt, bildet der zuständige Fachbereichsrat eine Auswahlkommission, die für die ordnungsgemäße Durchführung sowie für die Dokumentation und die Protokollierung des Auswahlverfahrens zuständig ist.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren; ihr können auch Mitglieder der gemeinsamen Gruppe angehören. Das Gewicht der Stimme jeder Professorin und jeden Professors ist so zu bestimmen, dass die Summe der Stimmen der Professorinnen und Professoren die Summe der Stimmen der Mitglieder der gemeinsamen Gruppe um eins übersteigt.

## § 6

**Auswahlverfahren und Bewertung**

(1) Das Verfahren zur Auswahl nach § 4 ist innerhalb der Monate Juli bis September durchzuführen. Die Festlegung der Termine erfolgt durch den Fachbereichsrat.

(2) Die Zahl der im Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Bewerbungen kann durch eine Vorauswahl begrenzt werden. Dabei wird eine mindestens doppelt so große Anzahl an Bewerbungen wie die Zahl der im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze berücksichtigt. Die Vorauswahl erfolgt anhand einer Rangfolge der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder einer qualifizierten Durchschnittsnote nach § 3.

(3) Als Ergebnis der Bewertung jedes Auswahlinstruments ist eine Note (Auswahlnote) zu vergeben, die dem Notensystem der Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

(4) Aus der Auswahlnote, bei mehreren Auswahlinstrumenten aus den gegebenenfalls gewichteten Auswahlnoten und der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei muss der Note der Hochschulzugangsberechtigung folgendes Gewicht beigemessen werden:

1. bei Verwendung eines Auswahlinstruments 55%,
2. bei Verwendung von zwei Auswahlinstrumenten 40%; das Gewicht einer einzelnen Auswahlnote darf 35% nicht übersteigen,
3. bei Verwendung von drei Auswahlinstrumenten 35%; das Gewicht einer einzelnen Auswahlnote darf 30% nicht übersteigen.

(5) Die Auswahlnoten gemäß Absatz 3 Satz 1 sind innerhalb der gemäß Absatz 1 festgesetzten Termine dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zur Bestimmung der Gesamtnote (Absatz 4), der Erstellung der Rangfolge unter den Bewerbern und zur weiteren Durchführung des Zulassungsverfahrens zu übermitteln.

## § 7

**Zulassung**

(1) Aufgrund der Ergebnisse des Zulassungsverfahrens erteilt die Rektorin oder der Rektor den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern einen Bescheid über die Zulassung zum Studium oder einen Ablehnungsbescheid.

(2) Über Widersprüche gegen Bescheide nach Absatz 1 entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 8

**Inkrafttreten<sup>2</sup>**

Diese Satzung wird nach der Genehmigung durch die Senatorin für Finanzen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 21.06.2017

Die Rektorin der Hochschule  
für Öffentliche Verwaltung

---

<sup>2</sup> Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens zwischenzeitlicher Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.